

Hinweise für die Betreiber von Eigenwasserversorgungsanlagen zur Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen

Das Landratsamt Ortenaukreis weist die Betreiber von Kleinanlagen auf die wichtigsten Betreiber- und Untersuchungspflichten auf der Grundlage der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) hin.

Es wird entsprechend der Nutzung zwischen folgenden Anlagenarten unterschieden:

1. Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung ohne Abgabe an Dritte:

Hierzu zählen alle Anlagen, aus denen pro Tag weniger als 10 m³ Trinkwasser zur Eigennutzung genutzt werden (Kleinanlagen zur Eigenversorgung nach **§ 3 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV**).

Für diese Anlagen sind folgende Untersuchungen durchzuführen:

Art der Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung	Untersuchungsumfang	Untersuchungsturnus
Ohne Abgabe an Dritte gemäß § 3 Nr.2 Buchstabe c TrinkwV .	Koloniezahl bei 22° und 36°C, coliforme Bakterien, E. coli, Enterokokken und Clostridium perfringens*	Jährlich
	Färbung, Trübung (NTU), Geruch, Geschmack, Ammonium, Oxidierbarkeit, elektrische Leitfähigkeit, pH- Wert, Eisen, Mangan, Nitrat, Calcitlösekapazität, Säurekapazität, Calcium	Alle 5 Jahre

*wenn das Wasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird

2. Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung mit Abgabe an Dritte:

Hierzu zählen alle Anlagen, aus denen pro Tag weniger als 10 m³ Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden (dezentrale kleine Wasserwerke nach **§ 3 Nr.2 Buchstabe b TrinkwV**. Darunter fallen unter anderem Vermietung von Wohnraum jeglicher Art, Hotels, Gaststätten, Straußen, sonstige Lebensmittelbetriebe.

Folgende Untersuchungen sind durchzuführen:

Art der Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung	Untersuchungsumfang	Untersuchungsturnus
Mit Abgabe an Dritte gemäß § 3 Nr.2 Buchstabe b TrinkwV.	Eine Untersuchung auf die Parameter der Gruppe A (bisher routinemäßige Untersuchung) gemäß Anlage 4a TrinkwV	Jährlich
	Eine Untersuchung auf die Parameter der Gruppe B (bisher umfassende Untersuchung) gemäß Anlage 4 b) zur TrinkwV	Alle 3 Jahre (somit im Jahre 2019, wenn die letzte umfassende Untersuchung vor 2017 stattfand)

Bedingt durch die Änderung der Trinkwasserverordnung im Januar 2018 sind Parameterreduzierungen für die Untersuchung der Parameter der Gruppe B (bisher: umfassende Untersuchung) aufgrund der gesetzlichen starren Regeln leider nicht mehr möglich.

Allerdings können Betreiber, deren Quellen im Wald liegen und in deren Einzugsgebiet keine Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukte verwendet wurden, auf deren Untersuchung verzichten. Voraussetzung dafür ist, dass diese eine Selbsterklärung ausfüllen, unterschreiben und dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz einreichen.

Die Selbsterklärung finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Ortenaukreis (<https://www.ortenaukreis.de/Themen/Umwelt-Klima-Energie-Abfall/Wasser/Wasserversorgung-Trinkwasserüberwachung-Grundwasserschutz>).

3. Allgemeine Hinweise

Spätestens **bis 31.12.** eines Jahres muss **die Probenahme für alle Untersuchungen erfolgt** sein. Die Untersuchungsergebnisse müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Badstraße 20, 77652 Offenburg, übermittelt werden.

Die Übermittlung der Ergebnisse muss elektronisch mittels geeignetem Labordatenübertragungssystem an das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, erfolgen. Bitte beachten Sie, **dass Befunde in Papierform und als PDF – Datei nicht akzeptiert werden**. Ihr Trinkwasseruntersuchungslabor wird Ihnen hierzu bei Bedarf weiterhelfen

Sofern dem Landratsamt die Untersuchungsergebnisse nicht fristgerecht übermittelt werden, erfolgt eine gebührenpflichtige Anordnung zur Untersuchung.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Nichtdurchführung der vorgeschriebenen Trinkwasseruntersuchung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Ihr Ansprechpartner beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz ist:

Herr Jürgen Burg: Tel. 0781/805 9668; E-Mail: juergen.burg@ortenaukreis.de

Der Wortlaut der Trinkwasserverordnung kann unter der Homepage des Ministeriums für Ländlichen Raum Baden-Württemberg abgerufen werden.